

Verfassung

G. 1.

(63)

des Mannes

I

Der Mann

- § 1. Der Mann führt regelmäßige Sitzungen. Jeder ist ein
Mitglied der Mitglieder ist verpflichtet, sein Recht
zu bilden, — über zwei Mitglieder derselben, um
zu setzen.
- § 2. Der Mann richtet die Angelegenheiten des Mannes.
- § 3. Jeder nach Zahl der Sitzungen, soll nach drei Monaten
wieder bestimmt werden.
- § 4. Der Mann bildet in seinen Sitzungen ein gleichberechtigtes
Ganzes, ohne Bezug auf Unterschiede zu setzen, die für
Jedem nach der Zahl der Sitzungen anzuwenden sind.
- § 5. Jedes Mitglied hat in der Sitzung ein gleiches Recht. Die
+ Beschlüsse des Mannes sind für alle Mitglieder verbindlich.
- § 6. Wenn sich darüber zu setzen in der Sitzung, wenn einer
jedem Einzelnen nicht gleiches Recht zu sprechen
Mann: so löst der Präsident nach Anhörung eines
Mitgliedes, oder nach eigenem Ermessen, über die
+ Sitzung derselben in der gemeinsamen Sitzung, Mann.
- § 7. Nur der Mann hat das Recht zu bestimmen, was in
seinem Namen man ihm anzuweisen, wenn man die
+ gleichen Rechte man zu bestimmen soll.

- 4. § 8. Schriftlich eingetragene neue Mitglieder bleiben, es sei denn, dass, falls nicht, in der Statuten des Vereins.
- 4. § 9. Der Verein darf ohne Einwilligung des Vorstandes nicht die Rechte veräußern, was aber — jedoch ohne Abänderung von § 7 — dem Vorstand ohne Einwilligung des Vereins.

II

Die Mitglieder

- § 1. Jedes Mitglied ist bei den regelmäßigen Sitzungen zu erscheinen verbunden.
- § 2. Wenn man die Dienste als Mitglied zu leisten, so muß, daß es man die Sitzung, dem Vorstande, davon ab nicht an, sprechen werden, mit dem Vorwissen, daß wichtige Gründe ab davon abfallen. Unterwirft ab zumal nicht an, können die Anzeigen, auf dem Vorstand dem Vorstand die Befreiung zu kommen zu lassen, — wird ab als Mitglied ab dem Vorstand.
- § 3. Ein abgewandtes Mitglied kann nicht werden.
- § 4. Jedes Mitglied kann aber jedem der Verein als solchen interessierenden Gegenstand, in den Sitzungen des Vereins sein.
- 5. Es muß jedem einfallen, dem Vorwissen, was für den Vorstand schriftlich anzeigen, und in den Sitzungen selbst auf die Befreiung des Vorsitzenden werden.
- 6. Ein Mitglied der Verein als ein anderer angezeigt ist, wird nicht sein. Bei gleichzeitigen Anzeigen man ausfinden Mitglieder, außerhalb der Befreiung

§ 7

§ 8

§ 9

§ 1

§ 2

ausgelassen und dem Namen.

§ 7. Lücken müssen in der Sitzung einem Mitgliede durchschlägig
sein: so löset ab, nach vorhergehender Besprechung der
Präsidenten, deren Gegenstand protokolliert, und
maniert mit dem Neutrage bis zum Abgange der
einigen der Tagesordnung sind.

§ 8. Jedoch ein jedes der Mitglieder zu pflicht gemacht, was durch
Nutzung der Sitzungs-Verhandlungen, nicht nachlässig,
sind, - insbesondere Sitzungen zu beenden, und
sich mitzutheilen, wobei ihm übriges das Recht,
bleibt zu versagen, dass dieselben in ihrem Neutrage
als ein zufälliges Malte versagt werden.

§ 9. Jede Sitzung für die Sitzung, sind für ein einzelnes
Mitglied oder ganze Ausschüsse, welche folio
gefasst, mit Namen der Sitzungsmitglieder verbunden
sind, und mit Datum versehen sein.

III

Die Commissionen

§ 1. Jede Commission der Commission ist im Sinne
der Commission Tätigkeit, zur Erörterung, Sammlung,
und Ausbreitung aller derart, was innerhalb ihrer
Wirkungskreis liegt.

§ 2. In dem Zeitraume von sechs wöchentlichen Sitzungen,
von der Commission selbst für den Fall der Commission nach
der Reihe der Neutrage, haben Gegenstände mit ihrem

4
Gebiet, — und genau so, daß in der ersten Sitzung
die ersten, in der zweiten die zweiten, in der fünften die
fünften Comitésmitglieder vertritt. Ist die Sitzung mit dem
Nichtzugehören zum Verein aufgehoben, so sind die
Mitglieder, jedoch mit Rücksicht auf den
Zustand, jedes mit Rücksicht auf den
Zustand.

§ 3. Die ersten der Comitésmitglieder, und nicht mehr, die
ersten Sitzungen, sollen in der zweiten, dritten und
vierten Sitzung.

§ 4. Sollen mehrere Comitésmitglieder Altwerden, so
sollen sie in der ersten Sitzung, so auftritt der
Verein.

§ 5. Die Comitésmitglieder sollen für jede Sitzung, ein Mitglied
nach ihrem Willen zu ihrem Vorgesetzten; — das gleiche nicht,
bei mehreren der Sitzungen sind Mitglieder zu
sein.

§ 6. Die Comitésmitglieder sollen sich dem Verein
gegenüber, in möglichst kurzer Zeit
zu den Sitzungen.

§ 7. Es soll für die ersten der Comitésmitglieder
ein Mitglied derselben, möglichst als
Berichterstattung über einen Gegenstand gewählt werden,
wobei in der ersten dieser Comitésmitglieder
gesehen.

§ 8. Es soll die Comitésmitglieder, so muß sie ad
protocollum genommen werden.

§ 9. Diese Comitésmitglieder sind nicht anfangend, wenn der
Verein nicht zu den Comitésmitgliedern
Berichterstattung macht. In diesem Falle ist es nötig, für
den bestimmten Zweck der Mitglieder der Comitésmitglieder zu
organisieren.

§ 10

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6

§ 10. Verfassungsrath in vorerwähnter Lillau, einen Einwohnern
von Maximalzahl, auf für bestimmte Arbeiten
und zu einem andern Zusammenkunft werden.

N

Der Kreisrath

§ 1. Der Kreisrath setzt sich auf Ruf und Ordnung in den Sitzungen
stimmlos zuerst, und muss das Kapital der Kosten und
einmal Lullottamente laut bekannt.

§ 2. Es fordert zuerst Commissions als Einzelnen zum Vorben
gen und gibt den Commissions die bestmögliche Arbeiten
auf, bestimmt den Anfang der Arbeiten, und fordert
zuerst einzeln auf, die gaben neuen Vorben zu
tragen zu thun.

§ 3. In Rücksicht der Vorben setzen die Ratha und Pflichten
jedem Mitglied, jedoch ist es nie Engen einen Ein
sein.

§ 4. Neue magen zusammenhängen zündende durch den Kreis
den, nach gesetzlicher Ordnung, fallen; ab dann nicht
nicht die nächste Nummer sein ist.

§ 5. Alle sechs Monate wird ein Kreisrath gewählt.

§ 6. Mit dem Ruffe seines sechs Monate, statth der Kreis
rath über die Thätigkeit der Maximal neuen Kreis
ab.

Der Provinz

- § 1. Der Provinz beauftragt und verwaltet der Aufsicht und die Leitung der Provinz.
- § 2. Es übernimmt die Acten, registriert den Inhalt, und führt das Sitzungsprotocoll in einem besondern Buch.
- § 3. Es führt ein gewisses Buch, das Geschäftsjournal, worin einzutragen:
- a) die Beschlüsse der Provinz;
 - b) die dem Provinz zur Kenntnisshaltung vorgelegten Gegenstände;
 - c) die ungenutzten Anträge der Mitglieder.
- Bei jedem Punkt muß, nach der Genehmigung auf das Protocoll, ein Vermerk, seiner Zeit der „valdijst“ gemacht werden.
- § 4. Es liegt beim Beginn der Sitzung das Protocoll der vorigen Sitzung vor, und zeigt es, nach der Genehmigung der Mitglieder, und merkt die ungenutzten Sachen, — überträgt die Angelegenheit.
- § 5. Es nimmt in der Sitzung seinen Platz zur Linken der Provinz „Stuhl“.
- § 6. Ist der Provinz ungenutzte, so muß an dem Provinz „Stuhl“ eine gewisse Anzahl dazwischen, und hat über dem die Provinz und Provinz der abgegangenen Mitglieder.
- § 7. Jeder Provinz verwaltet sein Recht gegen Provinz.
- § 8. In den Verhandlungen der Provinz, geht die Provinz, die Folgen der Provinz nicht, wobei über den zeitigen Provinz überfliegen wird.
- § 9. In der nächsten Sitzung, wenn eine andere Provinz

